

**Satzung**  
**über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster**  
**(Abfallwirtschaftssatzung)**  
**vom 22.06.2017**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.2017 (BGBl. I S. 567), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2017 (BGBl. I S. 567), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2016 (GVOBl. I S. 2770) sowie der §§ 3 Abs. 1, 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LabfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2014, (GVOBl. S. 64), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster am 13.06.2017 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) erlassen:

**§ 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (7) Bei Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ein Behältervolumen von mindestens 7,5 Liter pro Person und Woche vorzuhalten.

Für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (§ 5 Abs. 3 Satz 2) wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung auf mindestens 120 Liter mit 4-wöchentlicher Leerung festgelegt.

- (9) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter gem. der für die gemeinsame Nutzung mit dem Nachbarn vorgesehenen Tarife (Abfallgebührensatzung) zur Verfügung gestellt werden.  
Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen. Diese Regelung gilt nur für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern.
- (10) Auf schriftlichen Antrag wird bei Nachweis eines Ein-Personen-Haushaltes eine 30-Liter-Restabfallbehälter und ein 30-Liter-Bioabfallbehälter für Grundstücke zugelassen, die nur zu Wohnzwecken genutzt und lt. Melderegister von nur einer Person bewohnt werden. Ein 60-Liter- oder ein 120-Liter-Behälter erhält eine entsprechende Füllmarkierung. Zusätzlich anfallender Rest- oder Bioabfall ist über einen Rest- oder Bioabfallsack zu entsorgen.

**§ 12 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter**

- (8) Das zulässige Gesamtgewicht wird für Behälter mit
- a) 30 Litern Fassungsvermögen auf 14 kg
  - b) 60 Litern Fassungsvermögen auf 20 kg
  - c) 120 Litern Fassungsvermögen auf 32 kg,
  - d) 240 Litern Fassungsvermögen auf 59 kg und
  - e) 1.100 Litern Fassungsvermögen auf 280 kg
- festgesetzt.  
Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten.

**Satzung**  
**über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster**  
**(Abfallwirtschaftssatzung)**  
**vom ...**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) sowie der §§ 3 Abs. 1, 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LabfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster am ..... folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) erlassen:

**§ 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (7) Bei Abfällen aus privaten Haushaltungen ist jeweils für Restabfälle und für Bioabfälle ein Behältervolumen von mindestens 15 Liter pro Person und Woche vorzuhalten. Ausgenommen sind Eigenkompostierer nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung, hier ist für Restabfälle ein Behältervolumen von mindestens 15 Liter pro Person und Woche vorzuhalten.  
Für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (§ 5 Abs. 3 Satz 2) wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung auf mindestens 120 Liter mit 4-wöchentlicher Leerung festgelegt.
- (9) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter gem. der für die gemeinsame Nutzung mit dem Nachbarn vorgesehenen Tarife (Abfallgebührensatzung) zur Verfügung gestellt werden.  
Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen. Diese Regelung gilt nur für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern und ist befristet bis zum 31.12.2018. Danach ist eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern nicht mehr zulässig.

**§ 12 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter**

- (8) Das zulässige Gesamtgewicht wird für Behälter mit
- a) 60 Litern Fassungsvermögen auf 20 kg
  - b) 120 Litern Fassungsvermögen auf 32 kg,
  - c) 240 Litern Fassungsvermögen auf 59 kg und
  - d) 1.100 Litern Fassungsvermögen auf 280 kg
- festgesetzt.  
Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten.

### § 13 Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter werden in den in der Anlage 2 dieser Satzung im Straßenverzeichnis A bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet A) von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt.

In den in der Anlage 2 dieser Satzung im Straßenverzeichnis B bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) sind die Abfallbehälter mit Ausnahme der 1.100 Liter Großbehälter von den Anschlusspflichtigen am Abholtag an der Straße bereitzustellen und nach der Entleerung wieder zurückzustellen.

Auf Antrag werden die Abfallbehälter in den in der Anlage 2 dieser Satzung im Straßenverzeichnis B bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt. Der Antrag kann bei zu hoher Belastung des Personals abgelehnt werden.

### § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster vom 15.12.2016 außer Kraft.

### § 13 Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter werden in den in der Anlage 2 dieser Satzung im Straßenverzeichnis A bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet A) von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt.

In den in der Anlage 2 dieser Satzung im Straßenverzeichnis B bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) sind die Abfallbehälter mit Ausnahme der 1.100 Liter Großbehälter von den Anschlusspflichtigen am Abholtag an der Straße bereitzustellen und nach der Entleerung wieder zurückzustellen.

Auf Antrag werden alle auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter in den in der Anlage 2 dieser Satzung im Straßenverzeichnis B bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt. Der Antrag kann bei zu hoher Belastung des Personals abgelehnt werden.

### § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster vom 22.06.2017 außer Kraft.